

# RS OGH 2006/6/19 8ObA45/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2006

## Norm

ZPO §527 Abs2 B3a

## Rechtssatz

Ein „echter“ Aufhebungsbeschluss liegt auch dann vor, wenn das Rekursgericht die angefochtene Entscheidung (hier: amtswegig gefasster Beschluss über den Bestand der Vollstreckbarkeitsbestätigung) nicht ausdrücklich „zur neuerlichen Entscheidung“ aufhebt, weil noch nicht feststeht, ob über den Entscheidungsgegenstand noch eine Entscheidung des Erstgerichtes ergehen muss bzw wird. Auch in diesem Fall wird mit dem Beschluss des Rekursgerichtes über den Entscheidungsgegenstand nicht abschließend entschieden, sondern die endgültige Beurteilung von weiteren Erhebungen des Erstgerichts abhängig gemacht.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 45/06k  
Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 45/06k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121042

## Dokumentnummer

JJR\_20060619\_OGH0002\_008OBA00045\_06K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)